



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2021)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf erlassen:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ludersdorf-Wilfersdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer und die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie zB Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie zB Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist)

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (zB Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers und der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist von der Liegenschaftseigentümerinnen und vom -eigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband

die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer und von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Haushalte, die kein eigenes Grundstück besitzen, müssen biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) in dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) sammeln. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von der jeweiligen Besitzerin und dem jeweiligem Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind von der jeweiligen Besitzerin und vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf abzugeben.

§ 6**Abfallsammelbehälter für gemischte biogene und Siedlungsabfälle
(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Haushalt nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (zB Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft so kann die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu

den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von

240l Behälter für Papier

- (2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 l pro Haushalt nicht unterschreiten.
- (3) Für die sonstige getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie zB Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle,...) wird in der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf eine oder mehrere Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem –eigentümer durchzuführen.
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

ASZ Ludersdorf, Wilfersdorf 143, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf (Alle Altstoffe)

Gemeindeamt Ludersdorf-Wilfersdorf (Glas, Metall)

Weitere Sammelstellen in Siedlungsgebieten (Glas, Metall)

§ 8**Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin kann die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin kann die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt. Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin kann die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9**Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10**Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.01.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe), sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll), gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen an der Raab

- getrennt zu sammelnden biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle):

Stadtwerke-Gleisdorf GmbH
Gartengasse 36
8200 Gleisdorf

§ 11**Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers und der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet die bisherige Eigentümerin und der Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die der eingebrachte Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet. Miteigentümerinnen und –eigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümerinnen und -eigentümer.

§ 14

Gebühren

- (1) Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer Abfuhrgebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Es wird eine Gebühr pro Person und Jahr bzw. pro Einwohnergleichwert (EGW) laut Anhang A verrechnet. Anhang A stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Obiger Betrag wird mit der Anzahl, der im Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und Zweitwohnsitz) vervielfacht. Für die vierteljährliche Vorschreibung gilt der Einwohnerstand zum jeweiligen Stichtag.

Ausnahme: sind zwei Pflegekräfte gleichzeitig mit Nebenwohnsitz gemeldet und arbeiten diese im Wechsel, so wird nur eine Person davon vorgeschrieben.

Bei Gewerbebetrieben wird je nach beschäftigten Personen folgende Personenanzahl bzw. pro Einwohnergleichwert (EGW) zu Grunde gelegt:

1 Beschäftigte(r)	1 EGW
2 - 3 Beschäftigte	2 EGW
4 - 5 Beschäftigte	3 EGW
6 - 10 Beschäftigte	4 EGW
11 - 20 Beschäftigte	5 EGW
21 – 40 Beschäftigte	6 EGW (sofern keine eigene Entsorgung erfolgt)
über 40 Beschäftigte	7 EGW (sofern keine eigene Entsorgung erfolgt)

Gibt es bei einem Gewerbebetrieb keine Beschäftigten und werden für dieses Objekt keine Gebühren für gemeldete Personen vorgeschrieben, so ist 1 EGW zu Grunde zu legen.

Bei Gewerbebetrieben die in Wohnobjekten untergebracht sind, werden die Bewohner innen, welche zugleich Beschäftigte sind, nicht als solche gezählt.

§ 16

Abfuhrgebühr

- (1) Die Berechnung der Abfuhrgebühren erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (2) Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) werden die Gebühren pro Gefäß und Jahr laut Anhang verrechnet.
- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die Abfuhrgebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Ein Austausch des Containers wird, sofern es nicht die gewöhnliche Abnutzung betrifft (zB Räder, Bremse defekt), zusätzlich verrechnet.

- (4) Im Bedarfsfall können gekennzeichnete Säcke (Restmüllsäcke) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll, zu der Gebühr pro Stück laut Anhang A, angekauft werden.
- (5) Für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden die Gebühren pro Gefäß und Jahr laut Anhang A verrechnet.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie zB das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird eine gesonderte Gebühr verrechnet. Die Höhe der einzelnen Gebühren für alle von der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Der gesetzliche Umsatzsteuersatz beträgt 10% und wird allen Netto-Gebühren hinzugerechnet.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag, Fälligkeit

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben den Abfallgebühren auch andere Leistungen (zB Grundsteuer, Kanalbenutzungsgebühr) in einem vorschreibt, ist der Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Die jährliche Abfallgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf tritt mit 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

Anhang A Gebührenblatt – Abfuhrordnung (Stand 01.01.2021)

Grundgebühren:	netto
Restmüll Grundgebühr pro Person / Jahr	€ 34,11
Restmüll Grundgebühr Gewerbebetrieb /Jahr	€ 34,11
Restmüll (KIGA, VS, Gemeindeamt,...) / Jahr	€ 34,11
Austausch des Containers, pro Stk.	€ 18,18

Abfuhrgebühren:	netto
Restmüll Abfuhrgebühr pro Jahr 120 l Gefäß	€ 68,22
Restmüll Abfuhrgebühr pro Jahr 240 l Gefäß	€ 175,41
Restmüll Abfuhrgebühr pro Jahr 770 l Gefäß	€ 545,71
Restmüll Abfuhrgebühr pro Jahr 1100 l Gefäß	€ 730,85
Restmüll Säcke pro Stück	€ 3,46